

15.11.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - In - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1012. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2021

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung)**COM(2021) 422 final; Ratsdok. 10290/21****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

In diesem Zusammenhang begrüßt er insbesondere auch, dass künftig bei Kryptotransfers dezidierte Angaben zu Originatoren und Begünstigten für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu übermitteln sind und dass vor Durchführung eines Kryptotransfers die Richtigkeit der Angaben grundsätzlich zu überprüfen ist.

2. Der Bundesrat sieht jedoch auch bei Kryptowerten unter 1 000 Euro ein erhebliches Geldwäscherisiko und hält daher die in Artikel 15 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Erleichterungen im Hinblick die zu übermittelnden Daten sowie bei der Prüfpflicht des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen zu den Angaben des Originators und des Begünstigten gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags für unangebracht.

Bei Kryptowertetransfers im Umfang von bis zu 1 000 Euro, bei denen keine Anhaltspunkte für eine Verbindung zu anderen Kryptotransfers bestehen, die zusammen einen fraglichen Transfer in Höhe von 1 000 Euro übersteigen, muss – entgegen der in Artikel 14 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags dargelegten Prüfpflicht des Krypto-Dienstleisters – keine Überprüfung der übermittelten Informationen der Originators erfolgen (Artikel 15 Absatz 2 Verordnungsvorschlag). Eine Überprüfung ist nur dann vorgesehen, wenn eine Entgegennahme von Kryptowerten erfolgt, die im Tausch gegen Bargeld oder anonymes E-Geld transferiert werden sollen, oder der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen hat.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gerade mit dieser Sonderregelung eine Möglichkeit geschaffen wird, mit falschen Personal- und/oder Kontenangaben inkriminierte Kryptowerte zu transferieren. Diese Problematik spiegelt sich auch im Artikel 16 des Verordnungsvorschlags mit der Zielgruppe der Begünstigten wider.

Grundsätzlich wird im Bereich des Kryptotransfers, unabhängig von einer Wertgrenze, die Notwendigkeit gesehen, Daten für eine zweifelsfreie Identifizierung der Originatoren und Begünstigten zu erheben, zu speichern und zu übermitteln. Vor dem Hintergrund des hohen Geldwäscherisikos bei weltweit handelbaren Kryptowerten (Nachvollziehbarkeit, anonym/pseudonym, Transfergeschwindigkeit) sollte bereits frühzeitig auf die Erhebung weiterer relevanter Identifikationsmerkmale von Transaktionsbeteiligten sowie insbesondere auch auf entsprechende Regularien zur Legitimation der Identitätsnachweise hingewirkt werden, damit Tatverdächtige mit angemessenem Aufwand überhaupt ermittelt werden können.

B

3. Der **Finanzausschuss**,
der **Rechtsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.